



POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Oberste Bundesbehörden

**Für das Reise- und Umzugskostenrecht
zuständige oberste Landesbehörden**

nur per E-Mail

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-4693

FAX +49 (0)30 18 681-5 - 4693

BEARBEITET VON Zywoitek

E-MAIL D6@bmi.bund.de

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM Berlin, 25. Januar 2013

AZ D 6 - 222 100/43

BETREFF **Verordnung über das Trennungsgeld bei Versetzungen und Abordnungen im Inland
(Trennungsgeldverordnung - TGV)**

HIER **Höchstbetragsberechnung nach § 6 Absatz 4 TGV**

BEZUG **Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 14. Juni 2012
- B VerwG 5 A 1.12 -**

ANLAGE **- 1 -**

Das Bundesverwaltungsgericht hat in einem Urteil vom 14. Juni 2012 – BVerwG 5 A 1.12 – (Anlage) festgestellt, dass die auf das Trennungsgeld bei auswärtigem Verbleiben bezogene Höchstbetragsgrenze nach § 6 Absatz 4 TGV dann nicht anzuwenden ist, wenn der Berechtigte täglich an den Wohnort zurückkehrt und ihm dies zuzumuten ist. Vor dem Hintergrund entsprechender Nachfragen weise ich darauf hin, dass das Gericht im Hinblick auf den Lenkungszweck der Vorschrift zwar eine teleologische Reduktion für die oben dargestellte Fallgruppe vorgenommen hat, im Umkehrschluss aber die Höchstbetragsgrenze des § 6 Absatz 4 TGV im Wesentlichen bestätigte.

Die tägliche Rückkehr zum Wohnort ist in der Regel nicht zuzumuten, wenn beim Benutzen regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel die Abwesenheit von der Wohnung mehr als zwölf Stunden oder die benötigte Zeit für das Zurücklegen der Strecke zwischen Wohnung und Dienststätte und zurück mehr als drei Stunden beträgt (§ 3 Absatz 1 Satz 2 TGV). Als Maßstab für die Zumutbarkeit ist grundsätzlich von den bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel anzusetzenden Abwesenheits- und Fahrzeiten auszugehen.



Angesichts der Wertentscheidung, die das Reisekostenrecht des Bundes im Konkurrenzverhältnis zum Individualverkehr zugunsten der öffentlichen Verkehrsmittel getroffen hat, ist hiervon nur abzuweichen, wenn das Angebot der öffentlichen Verkehrsmittel nach den maßgeblichen Umständen des Einzelfalles „völlig unzulänglich“ ist. Ein solcher eng auszulegender Ausnahmefall ist gegeben, wenn öffentliche Verkehrsmittel für das Erreichen von Wohnung oder Dienststätte entweder überhaupt nicht zur Verfügung stehen oder die bestehenden Verbindungen das Erreichen dieser Ziele zu den erforderlichen Zeiten objektiv nicht zulassen und der mit ihrer Benutzung, einschließlich eventueller, vom Dienstherrn organisierter Mitnahmemöglichkeiten (z. B.: „Sammeltaxis“), verbundene Zeitaufwand in keinem angemessenen Verhältnis zu der zurückgelegten Strecke steht.

Aus Gründen der Rechtssicherheit ist es angesichts des vorliegenden Urteils zweckmäßig, wenn mit Erlass der Personalmaßnahme eine Aussage über die Gewährung von Trennungsgeld nach § 3 TGV bzw. § 6 TGV getroffen wird. In diesem Zusammenhang ist zur Vermeidung von den dem Urteil zugrunde liegenden Fällen der bzw. die Berechtigten insbesondere auf die Bereitstellung von unentgeltlicher Unterkunft und/oder Verpflegung hinzuweisen.

Im Auftrag



Lümmer